

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0867/2003-2

Firma
ENP GmbH
Rehmstr. 98 E
49080 Osnabrück

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0867/2003-2
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 25.06.2010

Vorhaben Nachtrag zu BIM-K 0867/2003-1
Änderung zu BIM-K 0867/2003
Änderung des Anlagentyps der WKA 82, 83 und 84 auf Vestas V-90, NH.
105 m, Rotord. 90m, 2 MW
Ort Gamlen
Gemarkung Flur: Flurst.:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen die Bestandteil der Genehmigung sind,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den Anlagentyp der mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 04.11.2008 und 06.01.2010 genehmigten Windkraftanlagen WKA 82, 83 und 84 von Vestas V-90, NH 80 m, Rotord. 90 m auf Vestas V-90, NH 105 m, Rotord. 90 m zu ändern.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2010\MO6\0000CF48.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507



SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 – 18:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 18:00	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 13:00



Nebenbestimmungen:

Die in den Genehmigungen vom 04.11.08, Az.: BIM-K 0867/2003 und 06.01.2010, Az.: BIM-K 0867/2003-1 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen sowie die III. Baurechtliche Nebenbestimmung Nr. 1 und V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 1 soweit diese sich auf die WEA 07 (82) bis WEA 09 (84) beziehen. Diese Nebenbestimmungen werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 84 vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb (2,0 MW, Mode 0) 103,53 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die beiden beantragten Windkraftanlagen WKA 82 und WKA 83 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 26.01.2010 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 2 mit einem Schallleistungspegel von 100,20 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten Windkraftanlagen (WKA 82-84) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A Auf dem Kälchen 10 Gamlen nachts: 30 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A Auf dem Kälchen 10 Gamlen nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 82 und WKA 83 aus Gründen des Immissions-schutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierli-chen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

Schattenwurf

7. Die beantragten drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Be-schattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische ma-ximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Wind-kraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Sofern der Immissionsrichtwert durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft wurde, darf durch die beantragten Windkraftanlagen kein weiterer Beitrag zum Schattenwurf entste-hen.

8. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

9. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hier-zu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
10. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

11. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
12. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

13. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
14. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
15. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z. B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
16. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
17. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

20. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Allgemein:

21. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindesten 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
22. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf einzelner oder aller Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

WEA 07 (82)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 149, 150, 151, 152 und 153 Abstandsbaulast: Flur 5, Flurstück 154
WEA 08 (83)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 163, 164 und 165 Abstandsbaulast: Flur 5, Flurstücke 162, 166 und 181
WEA 09 (84)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 192, 193 und 194 Abstandsbaulast: Flur 5, Flurstücke 195 und 196

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall bei einer Anlagenhöhe von 150 m **9.203,22 EUR pro Anlage**. Die Ersatzzahlung für die WKA 82 – 84 i.H.v. insgesamt 27.609,66 EUR ist an die Landesoberkasse Koblenz zu zahlen. Bei der Überweisung sind folgende erforderliche Daten anzugeben:
Dienststellennr. MUFV 2109, Kapitel 14 02, Titel 28 201, Landkreis COC, Gamlen sowie Datum des Bescheides.

Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung **vor** Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn vorzulegen

Begründung:

Mit Datum vom 04.11.08, Az.: BIM-K 0867/2003 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 84,5 m, Rotordurchmesser 82 m in der Gemarkung Gamlen erteilt. Unter dem 06.01.2010 wurde Ihnen eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt, die die Änderung des genehmigten Anlagentyps Windkraftanlagen 82, 83 und 84 zum Gegenstand hat. Mit Antrag vom 26.01.2010 beantragen Sie nochmals eine Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlagen 82, 83 und 84. An Stelle des genehmigten Typs Vestas V-90, Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 90 m, 2,0 MW sollen nunmehr Anlagen des Typs Vestas V-90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, errichtet und betrieben werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden die Voraussetzungen der §§ 6 und 16 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	5.300,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	690,36 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	200,00 EUR
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Referat Luftverkehr-	100,00 Euro
sonstige Auslagen:	
- Porto	3,08 EUR
-	
Summe:	6293,44 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **6.293,44 EUR** unter Angabe der Anordnungsnummer 10054264 und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Enderplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Q 25/6. 10
Thorsten Loosen



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
3. LBM Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen
4. Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47
56759 Kaisersesch
5. Wehrbereichsverwaltung West
-Außenstelle Wiesbaden-
Postfach 5902
65189 Wiesbaden
6. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Referat 10214
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

25/11.10

Thorsten Loosen

7. Frau Schatz-Fischer z.K

5-J 30/6.10

8. Herrn Knigge z.K

9. . Wvl.